

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzung am 24.06.2013

TOP 9: Vorberatung der Wahlkreiseinteilung für die Kreistagswahl 2014

A. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, für die Kreistagswahl 2014 die bisherige Einteilung der Wahlkreise, aus der sich die in der Anlage 1 beschriebene Sitzzuteilung ergibt, beizubehalten.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

Anlagen:

öffentlich**Vorberatung der Wahlkreiseinteilung für die Kreistagswahl 2014**

Für die im nächsten Jahr anstehende Wahl der Kreisträte muss der Landkreis in Wahlkreise eingeteilt werden; die Entscheidung hierüber fällt in die Zuständigkeit des Kreistags. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat den Wahltag für die nächsten regelmäßigen Kommunalwahlen 2014 noch nicht bestimmt. Aller Voraussicht nach werden die Wahlen der Kreisträte, der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und der Regionalversammlung des Verbandes Region Stuttgart wieder zeitgleich mit der Europawahl durchgeführt. Als möglicher Wahltermin wird derzeit der 25. Mai 2014 „gehandelt“.

I**Zahl der Kreisträte**

Die Zahl der Kreisträte beträgt mindestens 24; bei den Landkreisen mit mehr als 50.000 Einwohnern erhöht sich diese Zahl bis 200.000 Einwohner für je weitere (volle) 10.000 Einwohner um 2. Daraus errechnet sich, dass für den Zollernalbkreis im nächsten Jahr 50 Kreisträte zu wählen sind.

Dies sind bedingt durch die rückläufigen Einwohnerzahlen 2 weniger als 2009. Maßgebende Einwohnerzahl ist das auf den 30. September 2012 vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Ergebnis der Volkszählung von 1987 (187.435 Einwohner).

II**Bildung der Wahlkreise und Sitzzuteilung**

Für die Wahl der Kreisträte ist der Landkreis als Wahlgebiet in Wahlkreise einzuteilen. Hierbei gilt Folgendes:

1. Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens 4 Sitze entfallen, bildet einen Wahlkreis.
Dies betrifft – wie bisher – die Städte Albstadt, Balingen und Hechingen. Kleinere benachbarte Gemeinden können mit diesen Städten zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden, wobei allerdings keiner dieser Wahlkreise dadurch mehr als 2/5 der Gesamtsitzzahl, also mehr als 20 Sitze erhalten darf.
2. Gemeinden, die keinen eigenen Wahlkreis bilden und auch zu keinem Wahlkreis nach Ziff. I hinzugenommen werden, müssen zu Wahlkreisen zusammengeschlossen werden, auf die mindestens 4 und höchstens 8 Sitze entfallen. Bei der Bildung dieser Wahlkreise sollen neben der geografischen Lage und der Struktur der Gemeinden auch die örtlichen Verwaltungsräume berücksichtigt werden.
3. Die Aufteilung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der Wahlkreise nach dem neu im Kommunalwahlgesetz aufgenommenen Berechnungsverfahren von Sainte-Laguë/Schepers, mit dem das Verfahren nach d'Hondt ersetzt wurde.

öffentlich

Aus rechtlicher Sicht kann die bisherige Wahlkreiseinteilung, die bereits bei den Wahlen 1994, 1999, 2004 und 2009 zugrunde gelegt wurde, beibehalten werden, vgl. Anlage 1. Dies hätte zur Folge, dass bei der Kreistagswahl 2014 auf die Wahlkreise II Albstadt und IV Bisingen je 1 Sitz weniger entfallen würde.